Ausführungsbestimmungen zu den Vermietungsbestimmungen Jugendarbeit Abteilung Jugend und Familie, DLZ Soziales

Jugi Brand

1. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeines ... 3
Art. 1 Gegenstand ... 3
Art. 2 Zielgruppe ... 3
Art. 3 Wirkungsziele ... 3
2. Mietpreise ... 3
Art. 4 Tarife ... 3
3. Annullation ... 4
Art. 5 Annullation ... 4
4. Besondere Bestimmungen ... 4
Art. 6 Nutzung ... 4
Art. 7 Dauernutzung ... 5

I. Anhang ... 7

1. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

1 Diese Ausführungsbestimmungen regeln die objektspezifischen Bestimmungen für die Vermietung und Nutzung des Jugi Brand.

2 Soweit diese Ausführungsbestimmungen keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die Vermietungsbestimmungen der Jugendarbeit der Abteilung Jugend und Familie, Dienstleistungszentrum Soziales.

Art. 2 Zielgruppe

1 Die primäre Zielgruppe des Jugi Brand bilden Jugendliche und junge Erwachsene zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Altersjahr mit Wohnsitz in Thalwil.

2 Zur erweiterten Zielgruppe gehören Personen ab dem 25. Altersjahr mit Wohnsitz in Thalwil sowie Vereine mit Sitz in Thalwil.

3 Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr mit Wohnsitz im Bezirk Horgen können die Räumlichkeiten mieten, sofern keine Anfragen der primären oder erweiterten Zielgruppe vorliegen.

Art. 3 Wirkungsziele

1 Die Wirkungsziele richten sich nach Kapitel 1 der Vermietungsbestimmungen der Jugendarbeit.

2 Das Jugi Brand stellt insbesondere Jugendlichen und jungen Erwachsenen kostengünstige Infrastruktur für selbstorganisierte Aktivitäten und Veranstaltungen zur Verfügung. Dadurch werden Begegnungen ermöglicht, soziale Netzwerke gestärkt und Eigeninitiative gefördert. Die Nutzung trägt zum gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie zur sozialen und kulturellen Teilhabe bei. Offenheit, Respekt und Toleranz gegenüber unterschiedlichen Lebensrealitäten bilden dabei die grundlegenden Leitprinzipien.

2. Mietpreise

Art. 4 Tarife

1 Für das Jugi Brand gilt ausschliesslich ein Tagestarif.

2 Der Tagestarif berechtigt zu einer Nutzung von mehr als acht bis höchstens 24 Stunden. Die Datumsgrenze ist dabei unbeachtlich.

3 Zuschläge können kumulativ erhoben werden.

Alter	**Grundpreis** Für geschlossene, nicht kommerzielle Anlässe von Personen mit Wohnort Thalwil	**Zuschlag für Infrastruktur Aussenraum** Kühlschrank, Abfallbehälter, Stühle	**Zuschlag für Personen, welche nicht in Thalwil wohnen**	**Zuschlag für kommerzielle Veranstaltungen**[1]

Unter 21 Jahren	Fr. 120.00	Fr. 50.00	Fr. 150.00	Fr. 150.00
Ab 21 bis 25 Jahren	Fr. 300.00			
Ab 25 Jahren	Fr. 480.00			
Depot	Fr. 400.00			

3. Annullation

Art. 5 Annullation

1 Es gelten die Annullationsbestimmungen der Vermietungsbestimmungen der Jugendarbeit.

2 Bestehen konkrete Hinweise, dass die besonderen Bestimmungen dieser Ausführungsbestimmungen oder andere sicherheitsrelevante Vorgaben nicht eingehalten werden, kann die Jugendarbeit den Einsatz eines professionellen Sicherheitsdienstes anordnen.

3 Die Mietenden werden vorgängig über die Anordnung sowie die voraussichtlichen Kosten informiert. Sie können in diesem Fall entweder

a. den Einsatz des Sicherheitsdienstes akzeptieren und dessen Kosten übernehmen oder

b. die Veranstaltung absagen.

4 Bei einer Absage bleibt der vertraglich vereinbarte Mietzins geschuldet.

4. Besondere Bestimmungen

Art. 6 Nutzung

1 Die maximale Belegung des Jugi Brand beträgt 50 Personen. Die Mietenden sind für die Einhaltung dieser Höchstbelegung verantwortlich.

2 Die Mietenden sorgen dafür, dass die öffentliche Ordnung im Innen- und Aussenbereich jederzeit eingehalten wird.

3 Mitarbeitenden der Gemeinde Thalwil, insbesondere der Jugendarbeit, sowie den zuständigen Polizeiorganen ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

4 Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, kann die Veranstaltung jederzeit ohne Entschädigungsanspruch beendet und der Mietvertrag fristlos aufgehoben werden.

5 Sämtliche Kosten, welche infolge eines Veranstaltungsabbruchs oder aufgrund behördlicher Massnahmen entstehen, gehen zulasten der Mietenden. Dies gilt insbesondere für Polizeieinsätze, Sicherheitsmassnahmen, Bussen sowie Verfahrenskosten. Die Gemeinde Thalwil behält sich ausdrücklich vor, entstandene Kosten auf die Mietenden zu überwälzen.

6 Den Mietenden wird empfohlen, Veranstaltungen nicht über öffentliche soziale Medien zu bewerben. Einladungen über geschlossene Gruppen oder private Kanäle erleichtern die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

7 Abfälle können bei der Rückgabe der Räumlichkeiten in den Containern der Jugendarbeit Thalwil entsorgt werden. Für PET und Aluminium stehen Recyclingbehälter zur Verfügung. Altglas ist durch die Mietenden selbständig zu entsorgen.

8 Gemäss der Verordnung über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) darf der maximale Stundenmittelungspegel von 96 dB(A) nicht überschritten werden. Die Einhaltung wird mittels Schallpegelmessgerät und Limiter sichergestellt.

9 Die Musik- und Lichtanlage ist auf die Räumlichkeiten abgestimmt. Änderungen an den technischen Einstellungen sind nicht zulässig. Besondere technische Anforderungen sind vorgängig mit der Jugendarbeit Thalwil abzusprechen.

10 Die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten. Die Jugendarbeit informiert die Mietenden über die geltenden Vorschriften und stellt entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung.

11 Das Jugi Brand ist rauchfrei. Das Rauchen ist ausschliesslich im dafür vorgesehenen Aussenbereich gestattet.

12 Der Konsum illegaler Drogen ist untersagt.

13 In sämtlichen Innenräumen gilt ein Verbot von Kerzen und offenem Feuer.

14 Motorfahrzeuge dürfen ausschliesslich auf den signalisierten Parkplätzen abgestellt werden.

Art. 7 Dauernutzung

1 Das Jugi Brand kann für regelmässige Nutzungen bewilligt werden.

2 Eine Dauernutzung setzt voraus, dass

a. die Nutzenden zur primären Zielgruppe gehören oder ein Verein mit Sitz in Thalwil sind;

b. die Nutzung nach Beurteilung der Jugendarbeit unterstützungswürdig oder soziokulturell ausgerichtet ist;

c. das Vermietungsreglement und diese Ausführungsbestimmungen jederzeit eingehalten werden;

d. ein Schlüsseldepot geleistet wird;

e. mit der Jugendarbeit eine angemessene Gegenleistung vereinbart wird.

3 Die Gegenleistung kann finanziell oder in Form von freiwilligen Arbeitseinsätzen erbracht werden.

Nutzergruppe	Monetäre Gegenleistung	Nichtmonetäre Gegenleistung
Lernende	CHF 20.00	Richtwert 4-6 Std. pro Halbjahr
Erwerbstätige	CHF 40.00	Richtwert 4-6 Std. pro Halbjahr

4 Veranstaltungen und Angebote der Jugendarbeit haben jederzeit Vorrang vor einer Dauernutzung. Die betroffenen Nutzenden werden mindestens eine Woche im Voraus informiert.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Leiterin DLZ Soziales

Daniela Brusa

Abteilungsleiter Jugend und Familie

Donald Ganci

I. Anhang

Ablauf der Vermietung

Der Vermietungsprozess erfolgt in der Regel wie folgt:

1. Einreichen der Mietanfrage über das digitale Formular auf der Website.
2. Vereinbarung eines Termins für das Vertragsgespräch.
3. Durchführung des Vertragsgesprächs und Bezahlung des Mietpreises.
4. Terminvereinbarung mit der Raumverwaltung für die Schlüsselübergabe.
5. Schlüsselübergabe, Raumkontrolle und Hinterlegung des Depots.
6. Nutzung der Räumlichkeiten durch die Mietenden.
7. Selbständige Reinigung der Räumlichkeiten durch die Mietenden.
8. Schlüsselrückgabe, Schlusskontrolle der Räumlichkeiten und Rückerstattung des Depots.